

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der Heidelberg Materials AG, Berliner Straße 6, 69120 Heidelberg, für ihren Standort Zementwerk Schelklingen, Zementwerk 1/1, 89601 Schelklingen, mit Bescheid vom 08.05.2026, Az.: RPT0541-8823-2008/9/1, eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für den Einsatz und Lagerung von Tiermehl/PUR-Mehl-Gemisch und Tiermehl/getrockneter Klärschlamm-Gemisch sowie Einsatz und Lagerung von Naturgips erteilt.

Das Verfahren wurde gemäß § 16 Absatz 2 BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Abs. 8a Satz 1 BImSchG folgende (dauerhafte) öffentliche Bekanntmachung im Internet:

1. Genehmigungsbefehl

Der Genehmigungsbefehl wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht. Nicht veröffentlicht werden in Bezug genommene Unterlagen, der gebührenrechtliche Entscheidungsteil und personenbezogene Daten.

2. BVT-Merkblatt

Für die Anlage ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) in der Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie vom März 2013 maßgeblich.

Tübingen, den 10.07.2026

Abteilung 5 - Umwelt, Referat 51 - Recht und Verwaltung

Abteilung 5 - Umwelt

Referat 54.1 - Industrie, Schwerpunkt Luftreinhaltung

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

Heidelberg Materials AG
(nicht veröffentlicht)
Zementwerk Schelklingen
Zementwerk 1/1
89601 Schelklingen

Name: (nicht veröffentlicht)
Telefon: (nicht veröffentlicht)
E-Mail: (nicht veröffentlicht)
Geschäftszeichen: RPT0541-8823-2008/10/8
(bei Antwort bitte angeben)
Datum: 08.05.2026

Verwendungszweck:	(nicht veröffentlicht)
Zahlungsempfänger:	Landesoberkasse Baden-Württemberg
IBAN:	(nicht veröffentlicht)
BIC:	(nicht veröffentlicht)
Betrag:	(nicht veröffentlicht) EUR

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Vorhaben: Einsatz und Lagerung von Tiermehl/PUR-Mehl-Gemisch und Tiermehl/getrockneter Klärschlamm-Gemisch, Einsatz und Lagerung von Naturgips
Standort: Zementwerk Schelklingen, Zementwerk 1/1, 89601 Schelklingen
Zulassung: Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG
Bezug: Antrag vom 21.07.2025, zuletzt ergänzt am 24.04.2026

1	Entscheidung	2
2	Nebenbestimmungen	5
3	Begründung	15
4	Gebühren	39
5	Rechtsbehelfsbelehrung	40
6	Hinweise	41
7	Antragsunterlagen	43
8	Zitierte Regelwerke	44

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 21.07.2025, zuletzt ergänzt am 24.04.2026, ergeht folgende

1 Entscheidung

- 1.1 Der Heidelberg Materials AG, Berliner Straße 6 in 69120 Heidelberg (nachstehend mit „Antragstellerin“ bezeichnet) wird gemäß §§ 4, 5, 6, 10 und § 16 Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung

der der Anlage zur Herstellung von Zementklinkern (Anlage gemäß Nummer 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) am Standort Zementwerk 1/1 in 89601 Schelklingen (Flurstück-Nummer 1000) erteilt. Die Änderung umfasst:

- den Einsatz des Gemisches aus Tiermehl (Abfall mit Abfallschlüssel 02 02 02 und 02 02 03) und getrocknetem Klärschlamm (TGKS) mit einer maximalen Einsatzmenge von 6 t/h sowie den Einsatz des Gemisches aus Tiermehl und Polyurethanmehl (PUR-Mehl) mit einer maximalen Einsatzmenge von 3 t/h, jeweils in der Hauptfeuerung
- die Lagerung von 500 t des Gemisches aus Tiermehl und TGKS im bestehenden Silo KS2 und die Lagerung von 450 t des Gemisches aus Tiermehl und PUR-Mehl im bestehenden Silo FS5
- den Einsatz von Naturgips über den Rohmehlpfad mit einer maximalen Aufgabemenge von 3 t/h
- die Lagerung von je 950 t Naturgips in den bestehenden Silos Erz/Gips 1 und Erz/Gips 2 und von 2150 t in der Schotterhalle



- 1.2 Die Anlage ist gemäß der unter Nummer 7 dieser Entscheidung genannte Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Änderungsgenehmigung nichts Anderes festgelegt ist. Die unter Nummer 7 aufgeführte Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung.
- 1.3 Diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieser Entscheidung mit dem genehmigten geänderten Betrieb der Anlage begonnen wird.
- 1.4 In Abänderung der nachträglichen Anordnung vom 18.11.2019, Az. 54.1/51-7/8823.12-1, sowie die nachträgliche Anordnung vom 19.12.2024, Az. RPT0541-8823-1729/7/2 wird für die Brennstoffsilos FS5 (vormals Brennstoffsilos 5 bzw. KS 5) und KS 2 (vormals Brennstoffsilos 2) die Festsetzung der Sicherheitsleistung wie folgt neu gefasst:
- 1.4.1 Die Errichtung und Inbetriebnahme der Änderung der Anlage darf erst erfolgen, nachdem durch die Antragstellerin bei der Genehmigungsbehörde – derzeit dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, – eine geeignete und ausreichende Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebs der Anlage (§ 5 Absatz 3 BImSchG), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der in den Brennstoffsilos FS5 (vormals Brennstoffsilos 5 bzw. KS 5) und KS 2 (vormals Brennstoffsilos 2) gelagerten Abfälle, in Höhe von

(nicht veröffentlicht) Euro,

zusammengesetzt aus einer Sicherheitsleistung

- für das Brennstoffsilos FS5 (vormals Brennstoffsilos 5 bzw. KS 5) i.H.v. (n. v.) Euro
- für das Brennstoffsilos BS 2 (vormals Brennstoffsilos 2) i.H.v. (n. v.) Euro

hinterlegt worden ist.



- 1.4.2 Die Sicherheitsleistung ist dem Regierungspräsidium Tübingen spätestens 4 Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung vorzulegen. Die Sicherheitsleistung gilt nur dann als erbracht, wenn die Genehmigungsbehörde das empfangene Sicherungsmittel schriftlich als geeignet anerkannt hat.
- 1.4.3 Die Sicherheit ist in Form einer unbedingten, unbefristeten, unwiderruflichen selbstschuldnerischen – mithin unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB zu erteilen – Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts, ausgestellt auf das Land Baden-Württemberg als Gläubiger, dieses vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen, zu leisten. Die Bürgschaftserklärung bedarf der Schriftform. Das Erbringen einer anderen Sicherheitsleistung ist möglich, diese muss aber eine gleichwertige Sicherheit, Handhabbarkeit und Verwertbarkeit aufweisen. Als andere Sicherheitsleistung kommt die Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmens in Betracht, die dieselben Anforderungen wie die oben genannte Bankbürgschaft aufweist.
- 1.4.4 Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, die Höhe der Sicherheitsleistung bei Bedarf anzupassen.
- Ein Anpassungsbedarf kann sich insbesondere daraus ergeben,
- dass sich die marktüblichen Entsorgungspreise für die in der Anlage zugelassenen Abfälle wesentlich ändern oder
 - dass sich die Kapazität der Anlage oder die Qualität der in der Anlage zugelassenen Abfälle erheblich ändern (z. B. durch ein immissionsschutzrechtliches Anzeige- oder Genehmigungsverfahren).
- 1.4.5 Ein Betreiberwechsel, eine Verschmelzung oder Rechtsformänderung oder vergleichbare Änderungen auf Betreiberseite der genehmigten Anlagen ist der zuständigen Behörde - derzeit dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1 - unverzüglich, spätestens aber einen Monat vor Übergang der Anlagen auf den neuen Betreiber bzw. der



Verschmelzung oder Rechtsformänderung unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels schriftlich mitzuteilen.

- 1.4.6 Im Fall des Übergangs der genehmigten Anlagen auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlagen erst aufnehmen, nachdem er selbst bei der Genehmigungsbehörde die erforderliche Sicherheit hinterlegt hat, die nach Art und Umfang jener Sicherheit entspricht, die zum Zeitpunkt des Übergangs durch den bisherigen Betreiber bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt ist.
- 1.4.7 Die Bürgschaftsurkunde wird zurückgegeben, wenn die Betreiberpflichten im Hinblick auf das Silo KS 2 und das Silo FS 5 gemäß § 5 Absatz 3 BlmSchG erfüllt sind, eine niedrigere Sicherheitsleistung festgesetzt wird, oder im Falle des Betreiberwechsels der neue Betreiber die erforderliche Sicherheit erbracht hat.
- 1.5 Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung der Ziffern 1.4.1 bis 1.4.7 dieser Entscheidung angeordnet.
- 1.6 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 1.7 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von (nicht veröffentlicht) € festgesetzt.

2 Nebenbestimmungen

2.1 Allgemein

Der Beginn des Einsatzes des Gemisches aus Tiermehl und TGKS sowie des Gemisches aus Tiermehl und PUR-Mehl in der Hauptfeuerung sowie der Beginn der Lagerung des Gemisches aus Tiermehl und TGKS und des Gemisches aus Tiermehl und PUR-Mehl sind dem Regierungspräsidium Tübingen elektronisch innerhalb von 3 Werktagen mitzuteilen.

Der Beginn des Einsatzes und der Beginn der Lagerung von Naturgips sind dem Regierungspräsidium Tübingen elektronisch innerhalb von 3 Werktagen mitzuteilen.



2.2 Abfallrecht

2.2.1 Lieferanten und Belieferung:

2.2.1.1 Die Antragsstellerin hat durch vertragliche Vereinbarungen mit dem jeweiligen Lieferanten sicherzustellen, dass die Anlieferung von Tiermehl an das Zementwerk nur erfolgt, wenn die Qualitätsanforderungen der Nebenbestimmung 2.2.1.3 eingehalten werden.

2.2.1.2 Für die Freigabe aller Lieferanten für Tiermehl sind dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, folgende Angaben zu übermitteln:

- Name und Adresse des Abfallerzeugers
- Bezeichnung der Entsorgungsanlage
- Angaben der Abfallschlüssel gemäß AVV
- Herkunftserklärung
- Anhand einer Deklarationsanalyse ist die Qualität des anzuliefernden Tiermehls entsprechend der Nebenbestimmung 2.2.1.3 nachzuweisen.
- Verfahrens- bzw. Prozessbeschreibung der Entsorgungsanlage
- Konzept zur Eigenüberwachung des Betriebes zur Verfolgung des Stoffstromes bis zur Anlieferung im Zementwerk

Die vorstehenden Angaben sind für die Erstbelieferung der Lieferanten spätestens zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Entscheidung vorzulegen.

Für neue Lieferanten sind die vorstehenden Angaben spätestens zwei Wochen vor Lieferbeginn vorzulegen.

2.2.1.3 Es darf nur Tiermehl im Zementwerk angenommen, gelagert und eingesetzt werden, welches die nachfolgenden Qualitätsanforderungen, bezogen auf die Trockensubstanz (TS), einhält.

Tabelle 1 Heizwert

Heizwert H _u	14 bis 22 MJ/kg
-------------------------	-----------------

Tabelle 2 Schadstoffgehalte

Schadstoffgehalte	Einheit bezogen auf TS	Praxiswert, 50% Perzentil *	Maximalwert, 100% Perzentil *
Schwefel (S)	[Gew.-%]	-	0,8
Chlor (Cl)	[Gew.-%]	-	1
Quecksilber (Hg)	[mg/kg]	0,1	0,15
Cadmium (Cd)	[mg/kg]	0,5	1
Thallium (Tl)	[mg/kg]	0,1	0,2
Antimon (Sb)	[mg/kg]	5	15
Arsen (As)	[mg/kg]	1,5	2
Blei (Pb)	[mg/kg]	8	12
Chrom (Cr)	[mg/kg]	10	25
Kobalt (Co)	[mg/kg]	1,5	2
Kupfer (Cu)	[mg/kg]	45	60
Mangan (Mn)	[mg/kg]	50	130
Nickel (Ni)	[mg/kg]	5	7
Vanadium (V)	[mg/kg]	1,5	3
Zinn (Sn)	[mg/kg]	0,5	1
Zink (Zn)	[mg/kg]	150	200

* Befristet für 18 Monate nach Erteilung dieser Entscheidung.

Die 50 %-Perzentile und Maximalwerte werden befristet für 18 Monate nach Erteilung dieser Entscheidung festgelegt. Spätestens 12 Monate nach Erteilen der Entscheidung sind dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, die Ergebnisse und Auswertungen der Schadstoffanalysen mit einem Vorschlag für die Festlegung von 50%-Perzentilen sowie Maximalwerten vorzulegen.

Nachträgliche Änderungen der 50 %-Perzentile und Maximalwerte bleiben dem Regierungspräsidium Tübingen vorbehalten.



2.2.2 Eingangskontrolle im Zementwerk:

2.2.2.1 Die Eingangskontrolle für Tiermehl umfasst

- Identitätskontrolle
- Überprüfung der Begleitpapiere der Anlieferer und Feststellung der Identität des angelieferten Materials.
- Einhaltung der festgelegten Qualitätsanforderungen gemäß dieser Entscheidung.
- Der Heizwert des Tiermehls ist bei den Inputkontrollen gemäß dieser Entscheidung zu dokumentieren.

und darf nur von geschultem und unterwiesenem Fachpersonal durchgeführt werden.

Dabei werden folgende Punkte geprüft:

- Lieferschein
- Name und Anschrift des Beförderers mit KfZ-Kennzeichen LKW
- Name und Anschrift des Abfallerzeugers
- Bezeichnung der anliefernden Entsorgungsanlage
- Mengenangaben in Gewichts- oder Volumeneinheiten
- Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung
- Datum und Uhrzeit der Anlieferung
- Name des Mitarbeiters, der die Annahme durchführt
- Deklarationsanalyse
- Herkunftserklärung

2.2.2.2 Das Ergebnis der Eingangskontrolle ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

2.2.2.3 Falsch deklarierte Anlieferungen sind durch die Eingangskontrolle zurückzuweisen. Die Zurückweisung falsch deklarerter Sekundärstoffe ist plausibel und nachvollziehbar zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, auf Verlangen vorzulegen.



2.2.3 Probenahme:

Die Probenahme darf ausschließlich von Personen durchgeführt werden, die über die Durchführung der Probenahme erforderliche Sachkunde verfügen. Die Sachkunde kann durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem geeigneten Probenehmerlehrgang, z.B. nach LAGA PN 98 oder durch eine Unterweisung einer Person, die über die erforderliche Fachkunde verfügt, nachgewiesen werden.

Für die Durchführung der Beprobung ist ein Probenahmekonzept im Rahmen einer Arbeitsanweisung zur Probenahme zu erstellen und anzuwenden.

Die Probenahme selbst ist gemäß DIN EN ISO 21645 durchzuführen.

2.2.3.1 Befristet für ein Jahr sind bei Anlieferung im Zementwerk Schelklingen lieferantenbezogene Stichproben zu entnehmen.

2.2.3.1.1 Das Probenahmeintervall ist Bestandteil des Qualitätssicherungskonzepts, Nummer 2.2.7. Es wird mit dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, abgestimmt und wird ein Jahr nach Erteilung dieser Entscheidung bei Bedarf, nach Absprache mit dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, angepasst. Nachträgliche Änderungen des Probenahmeintervalls bleiben dem Regierungspräsidium Tübingen vorbehalten.

2.2.3.2 Jede Probenahme ist zu dokumentieren und vom Probenehmer zu unterschreiben.

2.2.3.3 Alle lieferantenbezogenen Stichproben sind mindestens bis Eintreffen und Auswertung der Analysenergebnisse gegen äußere Einflüsse geschützt aufzubewahren. Diese Vorgehensweise wird nach einem Jahr überprüft und bei Bedarf, nach Absprache mit dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, angepasst.



2.2.4 Analytik:

- 2.2.4.1 Von jedem Lieferanten werden nach dem Zufallsprinzip lieferantenbezogene Stichproben für die Analytik ausgewählt. Die Analysenhäufigkeit ist Bestandteil des Qualitätssicherungskonzepts, Nummer 2.2.7, und wird mit dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, abgestimmt.

Nach einem Jahr wird diese Vorgehensweise überprüft und bei Bedarf, nach Absprache mit dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, angepasst. Nachträgliche Änderungen des Analysenintervalls bleiben dem Regierungspräsidium Tübingen vorbehalten.

- 2.2.4.2 Die lieferantenbezogene Stichprobe wird in eine Rückstellprobe, verbleibt im Zementwerk, und eine Analysenprobe geteilt. Die Analysenprobe ist von einem akkreditierten Labor auf die für Tiermehl geltenden Schadstoffgehalte gemäß Nebenbestimmung 2.2.1.3 zu untersuchen.

- 2.2.4.3 Das beauftragte Labor muss über eine Akkreditierung gemäß DIN EN 17025 verfügen.

- 2.2.4.4 Ein Wechsel des Analyseinstituts ist dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, innerhalb von fünf Werktagen schriftlich (elektronisch) mitzuteilen.

- 2.2.4.5 Dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, sind auf Verlangen die Original-Prüfberichte mit den Analyseergebnissen des akkreditierten Labors elektronisch vorzulegen. Dies gilt ebenfalls für die Analysenberichte, die durch den Lieferanten zu erbringen sind.

- 2.2.4.6 Die stündlich der Verbrennung zugeführten Mengen des jeweiligen PUR-Mehl-Tiermehl-Gemischs bzw. TGKS-Tiermehl-Gemischs sind automatisch zu ermitteln und zu registrieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren und dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, auf Verlangen vorzulegen.

2.2.4.7 Bewertung der Analysenergebnisse:

2.2.4.7.1 Das 50 %-Perzentil wird anhand der Analysenproben aus den letzten 12 Monaten ausgewertet.

Überschreitet das 50 %-Perzentil den festgelegten Praxiswert aus der Nebenbestimmung 2.2.1.3, erfolgt im Zementwerk eine Ursachenanalyse und weitere Proben werden nachanalysiert. Das Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, ist unverzüglich darüber zu informieren.

2.2.4.7.2 Eine Überschreitung eines Maximalwerts (100 %-Perzentil) des in der Nebenbestimmung 2.2.1.3 aufgeführten Schadstoffs, ist dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, unter Angabe des Lieferanten und der Analysenergebnisse, unverzüglich zu melden. Das auffällige Untersuchungsergebnis ist anhand einer Nachanalyse zu überprüfen. Sofern bei dieser Nachanalyse erneut eine Überschreitung des Maximalwertes festgestellt wird, ist das weitere Vorgehen mit dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, abzustimmen.

Mit dem Lieferanten ist eine Ursachenanalyse vorzunehmen und eine schriftliche Stellungnahme, in der Maßnahmen beschrieben werden, mit denen weitere Überschreitungen vermieden werden, dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, vorzulegen.

2.2.4.7.3 Das Regierungspräsidium Tübingen behält sich die Sperrung des Lieferanten vor.

Die Aufhebung der Sperrung ist dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, vor Wiederaufnahme der Belieferung unter Beifügung einer Stellungnahme mit Ursachenanalyse des Lieferanten sowie einer aktuellen Analyse vorzulegen.

2.2.5 Dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, ist nach Inkrafttreten dieser Entscheidung quartalsweise, spätestens 8 Wochen nach Ablauf des Quartals, für Tiermehl eine digitale Übersicht der Ergebnisse vorzulegen. Diese Übersicht, mit Hilfe eines Tabellenkalkulationsprogramms erstellt, beinhaltet:

- die Analysenergebnisse der Eigenkontrollen von Heidelberg Materials AG



- die Analysenergebnisse der Lieferantenbeprobungen
- die Einsatzmengen

2.2.6 Die Ergebnisse der Analysen sind für 2 Jahre aufzubewahren.

2.2.7 Qualitätssicherungskonzept:

2.2.7.1 Das Qualitätssicherungskonzept ist in Bezug auf den Einsatz von Tiermehl fortzuschreiben. Die Nebenbestimmungen, Nummern 2.2.1 bis 2.2.10 dieser Entscheidung sind im Qualitätssicherungskonzept und den dazugehörigen Arbeitsanweisungen zu berücksichtigen und umzusetzen.

2.2.7.2 Jede Änderung im Qualitätssicherungskonzept ist dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, vorzulegen und bedarf der schriftlichen (elektronisch) Zustimmung.

2.2.7.3 Das, in Bezug auf Tiermehl, fortgeschriebene Qualitätssicherungskonzept ist dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, vor Erstanlieferung, Lagerung und Einsatz zur schriftlichen Zustimmung vorzulegen.

2.2.8 Der Jahresbericht nach § 31 BImSchG ist für Tiermehl sowie alle weiteren Ersatzbrenn- und -rohstoffe um die nachfolgenden Angaben zu erweitern:

- Auflistung der Ersatzstoff-Lieferanten (Name, gelieferter Abfall, Abfallschlüssel und gelieferte Jahresmenge in t).
- Aufstellung der prozentualen Anteile der Ersatzbrennstoffe an der Feuerungswärmeleistung.
- Klinkeranalysen der letzten 5 Jahre.



2.2.9 Die Antragstellerin hat jederzeit, auch unangemeldet, die Entnahme von Tiermehlproben durch das Regierungspräsidium Tübingen oder einen vom Regierungspräsidium Tübingen beauftragten Dritten zu gestatten.

2.2.10 Soweit das Regierungspräsidium Tübingen im Rahmen der Anlagenüberwachung von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, hat die Antragstellerin für bis zu zwölf Probenahmen pro Jahr die hierfür entstehenden Kosten zu tragen. Sind die Analysenergebnisse ohne Auffälligkeiten, z.B. Einhaltung des 50%-Perzentils, können diese auf das Tiermehl-Qualitätssicherungskonzept angerechnet werden.

2.3 Gewässerschutz

2.3.1 Bei der Anlieferung mittels Silo-LKW oder Abkippl-KW unfallbedingt ausgetretene wassergefährdende Stoffe (Tiermehl, Trockenklärschlamm, PUR-Mehl, Naturgips, flüssige wassergefährdende Betriebsmittel aus LKW, wie bspw. Diesel oder Hydrauliköl) auf den innerbetrieblichen Verkehrs- und Abfüllflächen sind umgehend und vollständig aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Hierzu sind geeignete Hilfs- und Bindemittel vor Ort vorzuhalten.

Bei Niederschlag während der Anlieferung sind die Regenschächte abzudecken. Geeignete Abdeckmatten / Gully-Stopps sind gut sichtbar in der Nähe vorzuhalten.

Die LKW-Fahrer*innen sind entsprechend durch die Betreiberin zu unterweisen.

2.3.2 Die AwSV-Anlagen zur Lagerung und zur Aufgabe von Tiermehl-Mischungen und von Naturgips sowie die dazu gehörigen Verkehrs- und Abfüllflächen sind regelmäßig, mindestens einmal werktäglich durch Sichtkontrolle von nach § 44 Absatz 2 AwSV unterwiesenem Betriebspersonal auf Dichtheit, Funktionalität und Leckagen zu kontrollieren. Mängel, Beschädigungen und Undichtigkeiten sind umgehend zu beheben. Leckagen sind umgehend ordnungsgemäß zu beseitigen. Bei Bedarf sind die Flächen zu reinigen.



- 2.3.3 Im Havarie- oder Brandfall sind die Maßnahmen des Notfallplans umzusetzen und der Rückhalteschieber des Regenklärbeckens zu verschließen. Ein Austreten von Löschwasser, wassergefährdender Stoffe oder von mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtes Niederschlagswasser in Gewässern ist unter allen Umständen zu verhindern. Das Löschwasser, wassergefährdende Stoffe oder das mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigte Niederschlagswasser sind mittels mobiler Schutzmaßnahmen lokal und schadlos auf den befestigten Flächen, bspw. durch Abdecken von Regenschächten, zurückzuhalten. Das Löschwasser, wassergefährdende Stoffe oder kontaminierte Regenwasser sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 2.3.4 Die Überfüllsicherungen der Silos für Tiermehl-Mischungen (KS2 und FS5) sind wie die der Silos für Gips (Erz/Gips1 und Erz/Gips2) und des Vorlagebunkers für Kalksteinschotter gemäß Nebenbestimmung 2.5 der Eignungsfeststellung vom 02.06.2023 regelmäßig, mindestens einmal jährlich entsprechend der Herstelleranweisungen zu überprüfen und zu warten.

3 Begründung

3.1 Sachverhalt

Die Antragstellerin betreibt auf dem Betriebsgelände Zementwerk 1/1 in 89598 Schelklingen eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Zementklinker mit einer Produktionskapazität von 4.710 Tonnen je Tag (Nr. 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV). In der Anlage werden aus den Rohstoffen Kalkstein, Kalkmergel und Sand sowie aus dem Ersatzrohstoff Gießereialtsand, unter Einsatz von fossilen Brennstoffen und Ersatzbrennstoffen sowohl Zementklinker als auch Zement hergestellt. Der Energiebedarf des Drehrohrofens zur Herstellung des Zementklinkers kann bis zu 100 % durch Ersatzbrennstoffe gedeckt werden.

Mit Antrag vom 21.07.2025, eingegangen am 21.07.2025 und zuletzt geändert am 24.04.2026 beantragte die Antragstellerin die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung, in einem Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung für den Einsatz des Gemisches aus Tiermehl und TGKS als Ersatzbrennstoff sowie dessen Lagerung und für den Einsatz des Gemisches aus Tiermehl und PUR-Mehl als Ersatzbrennstoff sowie dessen Lagerung. Weiterhin wurde der Einsatz und die Lagerung von Naturgips beantragt. Mit E-Mail der Antragstellerin vom 20.04.2026 erfolgte eine Teilrücknahme des Antrags insoweit in der Frühfassung der Einsatz und die Lagerung von „als Produkt“ eingestuftem Tiermehl beantragt wurde.

Eingesetzt und gelagert werden sollen ein Gemisch aus bis zu ca. 50 % Tiermehl und PUR-Mehl mit einer maximalen Aufgabemenge von 6 t/h und ein Gemisch aus bis zu ca. 50 % Tiermehl und TGKS mit einer maximalen Aufgabemenge von 3 t/h. Die Mischungen sollen jeweils in der Hauptfeuerung aufgegeben werden.

Der Naturgips soll über die Rohmühlen mit einer maximalen Aufgabemenge von 3 t/h aufgegeben werden und entweder im Silo Erz/Gips1 oder im Silo Erz/Gips2 sowie in der Schotterhalle inklusive deren Vorlagebunker gelagert werden.

Das Gemisch aus Tiermehl und PUR-Mehl soll in Silo FS5 (990 m³) und das Gemisch aus Tiermehl und TGKS soll in Silo KS2 (900 m³) gelagert werden. Die Möglichkeit der bereits genehmigten Lagerung des reinen PUR-Mehls in FS5 und der bereits genehmigten Lagerung des reinen TGKS in KS2 bleiben bestehen.

Bei dem eingesetzten Tiermehl handelt es sich um einen Abfall der Abfallschlüssel 02 02 02 oder 02 02 03 der veterinärrechtlichen Kategorien¹ 1, 2 oder 3.

Die Antragsstellerin ist als Verwenderin von Tiermehl veterinärrechtlich registriert.

Für den im Antrag beschriebenen Umgang und die Lagerung von Naturgips wurde mit Bescheid vom 02.06.2023 die wasserrechtliche Eignung nach § 63 WHG vom Regierungspräsidium Tübingen festgestellt.

3.2 Rechtliche Würdigung

3.2.1 Formelle Genehmigungsvoraussetzungen

3.2.2 Zuständigkeit

Das Regierungspräsidium Tübingen ist als höhere Immissionsschutzbehörde gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 a) ImSchZuVO für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung sachlich und örtlich gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 LVwVfG zuständige Behörde.

3.2.3 Verfahren

Neben der beantragten Genehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG wurde nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG das Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der

¹ Tierische Nebenprodukte werden in Abhängigkeit des Grads der von ihnen ausgehenden Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier gemäß Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in drei Risikokategorien eingeteilt.

Auslegung des Antrags und der Unterlagen gemäß § 10 Absatz 2 bis 4 und 6 bis 8 BImSchG beantragt. Die Voraussetzungen dafür lagen vor, da nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) zu rechnen war. Dies ist insbesondere der Fall, da Tiermehl die Ersatzbrennstoffe PUR-Mehl und TGKS, deren Einsatz jeweils bereits immissionsschutzrechtlich genehmigt ist, ersetzt. Die Schwermetallgehalte von PUR-Mehl und TGKS sind höher als die von Tiermehl. Insofern ist mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch insbesondere Luftschadstoffemissionen zu rechnen.

Gips besteht aus sulfatischem Schwefel (Calciumsulfat). Der Einsatz von Naturgips soll das Verhältnis von Schwefel zu Sulfat im Ofensystem zugunsten des Schwefels erhöhen, um Anbackungen im Ofen zu reduzieren. In Kalksteinbrüchen kommt Calciumsulfat natürlicherweise in von Abbaugbiet zu Abbaugbiet unterschiedlichen Mengen vor. In Hinblick auf die untergeordnete Einsatzmenge von Naturgips (3 t/h) im Vergleich zur Einsatzmenge an Rohmehl (bis zu 400 t/h) war auch aufgrund des Gipseinsatzes nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

3.2.4 Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Das Regierungspräsidium Tübingen beteiligte am Verfahren (entsprechend § 10 Absatz 5 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 11 der 9. BImSchV) die Behörden, deren Aufgabenbereiche durch die Vorhaben berührt werden.

Beteiligt wurden die Stadt Schelklingen, das Landratsamt Alb-Donau-Kreis (Bauamt, Brandschutz, Naturschutz, Veterinäramt, Gesundheitsamt). Die Belange der höheren Immissionsschutzbehörde, der höheren Wasserbehörde, der Arbeitsschutzbehörde der höheren Naturschutzbehörde und des Veterinäramtswesens werden vom Regierungspräsidium Tübingen in eigener Zuständigkeit geprüft.

Von den Trägern öffentlicher Belange gingen keine Bedenken ein, die der Erteilung dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung entgegenstünden.

3.2.5 UVP-Vorprüfung

Für das Änderungsvorhaben war gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens zum Neubau des Drehrohrofens WT5 wurde 2016 eine umfangreiche Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die für dieses Änderungsvorhaben durchgeführte allgemeine Umweltverträglichkeits-Vorprüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Änderungsvorhaben führt unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde gemäß § 5 UVPG zum 23.02.2026 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen öffentlich bekannt gemacht.

3.2.6 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

3.2.7 Genehmigungsbedürfnis

Der Einsatz und die Lagerung von Tiermehl/PUR-Mehl-Gemisch und Tiermehl/TGKS-Gemisch sowie der Einsatz und die Lagerung von Naturgips ist immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig gemäß §§ 10, 16 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV und den Nummern 2.3.1 und 8.12.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV, da es sich um eine Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage handelt, die für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreicht.

3.2.8 Genehmigungsfähigkeit

Nach den vorgelegten Antragsunterlagen und bei Einhaltung der vorgenannten Nebenbestimmungen kann davon ausgegangen werden, dass die in § 5 BImSchG genannten Betreiberpflichten erfüllt und schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht zu erwarten sind, sowie die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen. Da dem Vorhaben auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes entgegenstehen, war die immissionschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 VwVfG kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

3.2.9 Immissionsschutz

Lärm:

Es sind keine lärmtechnisch relevanten Veränderungen im Anlieferverkehr zu erwarten, da Naturgips mit 3 t/h im Vergleich zum Rohmehl (bis zu 400 t/h) nur in untergeordneter Menge eingesetzt werden soll und Tiermehl die bereits eingesetzten und angelieferten Ersatzbrennstoffe PUR-Mehl und TGKS ersetzt.

Staub:

Bei der Lagerung und beim Einsatz von Tiermehl/PUR-Mehl-Gemisch und Tiermehl/TGKS-Gemisch, sowie beim Einsatz und bei der Lagerung von Naturgips wird im Wesentlichen die bestehende Infrastruktur in Form von Förderaggregaten oder sonstiger mechanischer Transportwege sowie in Form der Silos KS 2, SF5 bzw. der Silos Erz/Gips1 und Erz/Gips2 sowie der Schotterhalle, jeweils mit bestehender Entstaubung genutzt. Diese Anlagen werden nach dem Stand der Technik betrieben.

Aufgrund des geringfügigen Umfangs der Lagerung von Naturgips im Vergleich zur bereits bestehenden Lagerung von Kalksteinschotter ist keine messbare Erhöhung der diffusen Emissionen an der Schotterhalle zu erwarten. Im Antrag wird nachvollziehbar beschrieben, dass der Gips vom LKW in der Schotterhalle direkt in einen Trichter gekippt wird und es somit nicht zu Verschleppungen durch LKW-Reifen kommt.

Im Vergleich zu den bisher in den Silos KS2 und SF5 gelagerten Abfällen TGKS und PUR-Mehl ist Tiermehl fettig und klebrig. Erhöhte gefasste Staubemissionen an den Silos sind insofern nicht zu erwarten.

Weitere Luftschadstoffemissionen:

Der Schwermetallgehalt von Tiermehl fällt geringer aus, als der Schwermetallgehalt der ersetzten Stoffe TGKS und PUR-Mehl. Insofern sind aufgrund des Einsatzes von Tiermehl keine erhöhten Luftschadstoffemissionen zu erwarten.

Naturgips besteht aus sulfatischem Schwefel (Calciumsulfat). In Kalksteinbrüchen kommt Calciumsulfat natürlicherweise in von Abbaugbiet zu Abbaugbiet unterschiedlichen Mengen vor. Laut den Antragsunterlagen dient der Einsatz von Naturgips der Regulierung des Alkalien-/Sulfat-Verhältnisses im Ofensystem. Der Steinbruch in Schelklingen enthält laut den Angaben der Antragsstellerin vergleichsweise viele Alkalien und wenig sulfatischen Schwefel. Derzeit ist demnach von einem Alkalienüberschuss im Ofensystem auszugehen.

Ziel der Naturgipszugabe über den Rohmehlpfad ist laut den Antragsunterlagen, das Sulfatangebot für die Alkalien im Ofen zu erhöhen, um eine erhöhte Alkalisulfatbildungsrate zu erreichen. Dies soll wiederum das Alkalienangebot für die im Ofensystem vorhandenen Chloride verringern um die Bildungsrate an Alkalichloriden, deren Anreicherung im Kreislauf zu Anbackungen im Ofensystem führt, zu verringern.

Gegenstand der fachlichen Prüfung der Antragsunterlagen ist insofern insbesondere, ob die Verschiebung der stöchiometrischen Verhältnisse in Richtung Schwefel- bzw. Sulfat (und die Entstehung eines entsprechenden Alkalienunterangebots) negative Auswirkungen auf die Emissionen hat.

Anbackungen entstehen laut VDI 2094 u.a., weil die bei den hohen Temperaturen im Drehrohröfen flüchtigen Moleküle Na_2O , K_2O , Schwefel- und Chlorverbindungen verdampfen, über das Ofenabgas wieder in den kälteren Wärmetauscher transportiert werden und dort wieder kondensieren. Damit bilden sie einen Kreislauf, der zu einer Anreicherung im Ofen-Wärmetauschersystem führt und zu Anbackungen im Ofeneinlauf/Steigschacht oder Ringbildung führen kann.

Schwefel wird entweder sulfatisch oder sulfidisch in Form von Pyrit über das Rohmaterial eingetragen. Sulfidischer Schwefel oxidiert im Vorwärmer zu Schwefeldioxid (SO_2) und gelangt so in die Mahltrocknung und ggf. in die Emission. Sulfatischer Schwefel ist hingegen stabil und reagiert mit den Alkalien aus Brenngut und Rohmehl zu Alkalisulfat, welches im Wesentlichen mit dem Klinker ausgetragen wird. Schwefel aus dem Brenngut, sowie ein geringer Teil des sulfatischen Schwefels aus dem Rohmaterial oxidieren in den heißen Sinterzonen zu SO_2 , welches in die Calcinierzone transportiert wird, wo es wieder zu Alkalisulfaten reagiert. Sind in der Calcinierzone zu wenige Alkalien als Reaktionspartner vorhanden, reagiert dieses SO_2 mit Calcium zu Calciumsulfat, welches wieder mit den anderen Sulfaten in den Ofen transportiert wird. So entsteht ein innerer Kreislauf, der im Wesentlichen durch den geringen Anteil an sulfatischem Schwefel angereichert wird, der im Ofen zu SO_2 und in der Calcinierzone wieder in Form von Calciumsulfat kondensiert/oxidiert.

Chlorverbindungen stammen im Wesentlichen aus dem Brenngut, und reagieren mit den Alkalien aus Brenn- und Rohstoffen zu Alkalichloriden, welche im Vorwärmer kondensieren und im Ofen wieder verdampfen. Diese werden nicht, wie die Alkalisulfate, teils mit dem Klinker ausgetragen und werden insofern im Vergleich zu Alkalisulfaten vermehrt in einem inneren Kreislauf angereichert und führen zu Ansätzen.

Alkalien und Schwefel werden als Alkalisulfat nicht nur im Klinker sondern zu geringen Teilen auch in den Stäuben gebunden. Die Schwefeleinbindung im Klinker ist umso vollständiger, je höher der Alkalienüberschuss ist. Bei geringerem Alkalienangebot oder Schwefelüberschuss reagiert SO_2 (aus den Brennstoffen) mit CaO oder CaCO_3 , teilweise erst im Vorwärmer oder in der Mahlanlage, und wird dort in den Stäuben gebunden, sodass ein Beitrag zum äußeren Kreislauf stattfindet. Insofern kann es bei Alkalienunterangebot theoretisch zu einer Erhöhung der SO_x -Emissionen kommen.

Laut der VDI 2094 ermöglicht ein Alkalienüberschuss im System eine Reaktion der Fluoride zu schwerflüchtigen Alkalifluoriden, und deren Austrag mit dem Klinker, weshalb die HF-Emissionen bei Zementwerken in der Regel verhältnismäßig gering ausfallen. Theoretisch ist durch eine Verschiebung des Alkalien-/Sulfatverhältnisses insofern auch ein Einfluss auf die HF-Emissionen (und ggf. gleichermaßen auf die HCl-Emissionen) denkbar.

Den Antragsunterlagen sind Grafiken aus einem Zeitraum, in welchem versuchsweise Gips zugegeben wurde, beigelegt, die zeigen, dass die Naturgips-Zugabe keinen messbaren Einfluss auf die SO_x-Emissionen, die HF-Emissionen, sowie die HCl-Emissionen hat.

Gerüche:

Tiermehl als organisches Material kann grundsätzlich durch organische Zersetzungs Vorgänge Geruchsemissionen verursachen. Im Vergleich zu dem durch Tiermehl ersetzten TGKS und in Hinblick auf die untergeordnete Einsatzmenge im Vergleich zu anderen geruchsrelevanten Ersatzstoffen (BGS/BKBS/TKGS) sind keine relevanten Erhöhungen der Geruchsemissionen zu erwarten.

Gips ist als anorganisches Material nicht geruchsrelevant.

Die vorgesehenen Maßnahmen zu Staub- und Lärminderung nach dem Stand der Technik werden in den Antragsunterlagen beschrieben.

Durch das Vorhaben sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen aufgrund Staub-, sonstiger Luftschadstoff-, Schall- und Geruchsemissionen zu erwarten.

3.2.10 Abfallrecht

Genehmigungsvoraussetzung für die Lagerung und den Einsatz von Tiermehl ist die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorgaben, da das Tiermehl von den Lieferanten an die Antragstellerin zur Mitverbrennung geliefert wird. Tiermehl ist ein Tierisches Nebenprodukt (TNP). Die Anforderungen für den Umgang mit TNP sind auf europäischer Ebene primär veterinärrechtlich durch die VO (EG) Nr. 1069/2009 und deren Durchführungsverordnung VO (EU) Nr. 142/2011 und auf nationaler Ebene durch das Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetz (TierNebG) und der Tierische Nebenprodukte Beseitigungsverordnung (TierNebV) geregelt. Neben dem Veterinärrecht kön-

nen TNP auch den abfallrechtlichen Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) unterliegen. Davon betroffen sind TNP, wenn sie zur Verbrennung, Lagerung auf einer Deponie oder Verwendung in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage bestimmt sind (s. § 2 Abs. 2 Nr. 2 KrWG). Damit gelten bei für die Verbrennung bestimmtem Tiermehl die Vorgaben des KrWG.

Das bedeutet, dass TNP, soweit diese zur Verbrennung verwendet werden, gemäß § 3 Absatz 23 KrWG substituierend verwendet werden und damit erneut ein Verwertungsverfahren durchlaufen. Wenn Stoffe einer Verwertung zugeführt werden ist gemäß § 3 Absatz 2 KrWG anzunehmen, dass der Abfallbesitzer sich dieser entledigt. Stoffe derer sich der Besitzer entledigt ist gemäß § 3 Absatz 1 KrWG Abfälle. In diesen Fällen sind die Materialien daher einem Abfallschlüssel zuzuordnen.

Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG sind Abfälle zu vermeiden, nicht vermiedene Abfälle sind zu verwerten und nicht verwertete Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Insoweit die abfallrechtlichen Vorschriften nicht bereits über § 5 Absatz 1 Nummer 3 einzuhalten sind, ist die Einhaltung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) über § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG als sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift als Genehmigungsvoraussetzung zu beachten.

Bei dem Tiermehl handelt es sich um aufgearbeitete und sterilisierte tierische Restprodukte. Gemäß den Antragsunterlagen soll der Einsatz von Tiermehl die Abhängigkeit von Braunkohle und zusätzlich den CO₂-Abdruck mindern.

Genehmigt wird die Lagerung und den Einsatz von Tiermehl mit dem Abfallschlüssel 02 02 02 - Abfälle aus tierischem Gewebe- und Abfallschlüssel 02 02 03 -für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe-, jeweils der Kategorien 1, 2 oder 3 der EU-Verordnung 1774, vorbehandelt nach Anhang V, Kapitel III, Methode 1 der EU-Verordnung 1774.

Gemäß Antrag bezieht sich die Lagerung und der Einsatz von Tiermehl nicht auf das reine Tiermehl, sondern auf Gemische von Tiermehl und PUR-Mehl (Abfallschlüssel 19 12 04 sowie 19 12 12) und Gemische von Tiermehl mit TGKS, (Abfallschlüssel 19 08 05) sowie mit Klärschlamm-/Papierschlamm-/Bioschlamm-Gemisch (Abfallschlüssel 12 02 06). Bei den Gemischen beträgt der Tiermehlanteil jeweils bis zu ca. 50 %.

(nicht veröffentlicht)

Hierbei handelt es sich um nicht gefährlichen Abfall im Sinne des KrWG sowie der Abfallverzeichnisverordnung (AVV).

Gefährliche Abfälle dürfen nicht angenommen, gelagert oder eingesetzt werden.

Für die Annahme und den Einsatz von Tiermehl wurden Qualitätsanforderungen, bestehend aus Praxis- (50 %-Perzentil) und Maximalwerte (100 %-Perzentil) von Schadstoffgehalten festgelegt. Diese sind in der Tabelle der Nebenbestimmung 2.2.1.3 aufgeführt.

Die Festsetzung und Überwachung der Qualitätsanforderungen, gemäß den Nebenbestimmungen der Nummer 2.2 Abfallrecht dieser Entscheidung, stellen sicher, dass die Anforderungen des § 7 Absatz 3 KrWG erfüllt werden. Danach muss die Verwertung von Abfällen, insbesondere durch ihre Einbindung in Erzeugnisse, ordnungsgemäß und schadlos erfolgen. Eine schadlose Abfallverwertung ist gegeben, wenn es zu keiner Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf kommt.

Das Qualitätssicherungskonzept, Nebenbestimmung 2.2.7, ist ein wesentlicher Bestandteil zur Sicherung der Qualitätsanforderungen bei der Annahme und dem bestimmungsgemäßen Einsatz von Tiermehl. Es umfasst die Qualitätskontrolle im Zementwerk, als auch die Anforderungen an die Lieferanten und beschreibt die Vorgehensweise bei Überschreitungen der Praxis- (50 %-Perzentil) und Maximalwerte (100 %-Perzentil).

Die Analysen des Tiermehls, gemäß den Anforderungen an die Schadstoffgehalte in der Tabelle der Nebenbestimmung 2.2.1.3, dienen der Qualitätssicherung und Überprüfung der beantragten und festgesetzten Qualitätsanforderungen.

In den Antragsunterlagen wird dargelegt, dass die Schadstoffgehalte im Tiermehl die Anforderungen nach § 7 Absatz 3 KrWG sicher einhalten werden. Durch das Vorhaben ist keine Schadstoffanreicherung zu besorgen, da Tiermehl generell niedrigere Schwermetallgehalte aufweist als z. B. in Sekundärbrennstoffen wie PUR-Mehl und thermisch getrockneter Klärschlamm (TGKS), die mit Tiermehl als Gemisch eingesetzt werden.

3.2.11 Gewässerschutz

Aus Sicht des Wasserrechts war insbesondere zu prüfen, ob die Anforderungen der AwSV erfüllt werden.

Bei Tiermehl handelt es sich um einen allgemein wassergefährdenden Feststoff (festes Gemisch). Die Silos KS2 und FS5 stellen damit AwSV-Anlagen zum Lagern und Abfüllen dar, die keiner Gefährdungsstufe zugeordnet werden. Aufgrund der Unterschreitung der Mengenschwelle von 1.000 Tonnen Tiermehl bzw. Tiermehl-Gemisch (mit Klärschlamm oder PUR-Mehl) unterliegen diese AwSV-LAU-Anlagen (Anlagen zum **L**agern, **A**bfüllen und **U**mschlagen) nicht der Eignungsfeststellungspflicht gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 3 AwSV.

Die oberirdischen AwSV-Anlagen „Silo KS2“ und „Silo FS5“ bestehen aus jeweils einem Silo aus Metall mit einem Volumen von 900 m³ (500 t für Tiermehl-Trockenklärschlamm-Gemisch) bzw. 990 m³ (450 t für Tiermehl-PUR-Mehl-Gemisch) und je einer Überfüllsicherung mit automatischer Abschaltung vor Überfüllung und je einer Füllstandsmessung sowie aus technisch dichten, einwandigen Rohr- und Förderleitungen aus Metall bis zur Dosierung und Zugaben über den Hauptbrenner. Die pneumatische Befüllung der Silos findet mittels Silo-LKWs über dicht schließenden Schlauchkupplungen als Verbindungen zwischen LKW und Siloeinblasung statt. Die Silo-LKWs stehen dabei auf einer befestigten Abfüllfläche, welche über das bestehende, werkseigene Regenklärbecken in das Oberflächengewässer Ach entwässert.

Die Mischungen von Tiermehl und Trockenklärschlamm bzw. PUR-Mehl entstehen durch das abwechselnde Einblasen von Klärschlamm bzw. PUR-Mehl und Tiermehl aus Silo-LKWs. Ab der Anlieferung erfolgt die Aufgabe der Tiermehl-Gemische von den Silos zur Dosierung am Hauptbrenner über bestehende, pneumatische Förderorgane und Waagen, in komplett geschlossenen, vor Witterungseinflüssen geschützten Systemen. Ein Austreten der Tiermehl-Gemische aus den Anlagenteilen durch den Zutritt von Niederschlagswasser, Stark- oder Schlagregen sowie durch Verwehungen ist daher ausgeschlossen. Alle Anlagenteile sind gegenüber Tiermehl gemäß Antragsunterlagen beständig.

TGKS und PUR-Mehl werden in diesen Anlagen bereits gelagert und gehandhabt.

Naturgips soll entweder im Erz/Gips-Silo 1 oder im Erz/Gips-Silo 2 (je 950 Tonnen) und in der bestehenden Schotterhalle als separiertes Haufwerk (2.150 Tonnen) gelagert werden.

Bei Naturgips handelt es sich um einen wassergefährdenden Feststoff der Wassergefährdungsklasse 1 (WGK1)

Die oberirdischen AwSV-LAU-Anlagen Erz/Gips-Silos 1 und 2 der Gefährdungsstufe B mit der betriebsinternen Bezeichnung „Gips-Lagerung und Dosierung“ stellen separate AwSV-Anlagen dar und sind jeweils gemäß § 14 AwSV wie folgt abgegrenzt:

- Anlieferung per Kipp-LKW auf der bestehenden, befestigten Abfüllfläche in die vorhandene Abkippschurre
- Förderung mittels Becherwerks und Verteiler
- Lagerung in einem der beiden Erz/Gips-Silos 1 oder 2 mit jeweils maximal 950 t, einwandige Stahlsilos mit Überfüllsicherungen
- Einwandige Stahlrohrleitungen
- Dosierwaage und Aufgabe auf das bestehende Rohstoffförderband zu den Rohmühlen

Die oberirdische AwSV-LAU-Anlage Schotterhalle der Gefährdungsstufe C mit der betriebsinternen Bezeichnung „Gips-Lagerung und Dosierung“ ist wie folgt abgegrenzt:

- Anlieferung per LKW durch Abkippen auf der bestehenden, befestigten Abfüllfläche
- Lagerung in einem Segment der geschlossenen Schotterhalle von maximal 2.000 t Gips
- Förderband zum bestehenden Vorlagebunker für Kalksteinschotter
- Vorlagebunker für Kalksteinschotter mit maximal 150 t und Überfüllsicherung
- Dosierwaage und Aufgabe auf das bestehende Rohstoffförderband zu den Rohmühlen

Die beiden AwSV-Anlagen Erz/Gips-Silos 1 und 2 unterliegen aufgrund der Unterschreitung der Mengenschwelle von 1.000 Tonnen wassergefährdender Feststoffe keiner AwSV-Prüfpflicht nach § 46 Absatz 3 und Anlage 6 AwSV innerhalb von Schutzgebieten.

Die AwSV-Anlage Schotterhalle zur Lagerung und Aufgabe von Naturgips überschreitet die Mengenschwelle von 1.000 Tonnen und ist daher gemäß § 46 Absatz 3 und Anlage 6 AwSV vor Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen prüfpflichtig.

Gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 WHG dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe grundsätzlich nur dann errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist. Die Eignung für die drei AwSV-LAU-Anlagen zur Lagerung und Aufgabe von Naturgips über die Rohmühlen – Erz/Gips-Silos und Schotterhalle - wurde am 02.06.2023 vom Regierungspräsidium Tübingen festgestellt (Az.: RPT0541-8933-314/3/2).

Gemäß § 62 Absatz 1 Satz 1 WHG müssen Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten und betrieben werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu befürchten ist.

In den drei oberirdischen, bestehenden Anlagen findet die Lagerung, die Förderung und Aufgabe des schwach wassergefährdenden Feststoffes Naturgips über die Rohmühlen in geschlossenen bzw. überdachten, gegenüber Witterungseinflüssen geschützten Gebäuden bzw. Anlagenteilen über befestigten Bodenflächen, die den betriebstechnischen Anforderungen genügen, statt. Ein Austreten von Naturgips aus den Anlagenteilen durch den Zutritt von Niederschlagswasser, Stark- oder Schlagregen sowie durch Verwehungen wird daher vermieden. Alle Anlagenteile sind gegenüber dem Naturgips beständig, da dieser in seinen chemischen und physikalischen Eigenschaften mit den Stoffen Erz und Kalksteinschotter vergleichbar ist, die bislang in den Anlagenteilen gehandhabt werden.

Aufgrund der geringeren Schüttdichte von Gips im Vergleich mit denen von Erz und Kalksteinschotter ist die Standsicherheit der Anlagenteile gewährleistet.

Die Erz/Gips-Silos 1 und 2 sowie der Vorlagebunker für Kalksteinschotter sind mit Überfüllsicherungen ausgestattet. Ein Austreten von Gips bei der Befüllung dieser Anlagenteile ist somit ausgeschlossen.

Die Anlieferung von Naturgips findet bei den beiden Erz/Gips-Silos 1 und 2 mittels Kipp-LKW statt, indem der Naturgips in die für die Silos vorgesehenen Abkippschurren (Abkipptrichter) abgekippt wird. Die LKWs stehen dabei auf einer befestigten Abfüllfläche, die über das bestehende, werkseigene Regenklärbecken in die Ach entwässert.

Die Anlieferung von Naturgips erfolgt bei der Schotterhalle mittels Kipp-LKW innerhalb der Halle. Naturgips wird im dafür vorgesehenen Hallensegment in der Schotterhalle abgeladen. Somit ist gewährleistet, dass auch bei der Anlieferung und dem Abkippen von Naturgips ein witterungsbedingtes Austreten des wassergefährdenden Feststoffes in die Umwelt verhindert wird.

In den bestehenden Förder- und Dosieranlagenteilen der bestehenden AwSV-Anlagen Schotterhalle, Erz/Gips-Silos 1 und 2, Silo KS2 und Silo FS5 wird das wassergefährdende Betriebsmittel, Hydrauliköl der Wassergefährdungsklasse 1 in geringen Mengen (maximal 50 l) in gegenüber diesen Stoffen dichten, beständigen Anlagenteilen innerhalb von Gebäuden über gefestigten Bodenflächen verwendet. Bei diesen Anlagen handelt es sich oberirdische AwSV-HBV-Anlagen (Anlage zum **H**erstellen, **B**ehandeln, **V**erwenden) der Gefährdungsstufe A. Für HBV-Anlagen besteht nach § 63 Absatz 1 WHG kein Erfordernis der Eignungsfeststellung.

An der für das Zementwerk in Schelklingen bestehenden Löschwasserrückhaltung ändert sich durch den Einsatz und die Lagerung von Tiermehl-Gemische (Gemische mit Trockenklärschlamm oder PUR-Mehl) sowie durch den Einsatz und die Lagerung des nicht brennbaren Mineralstoffes, Naturgips ($\text{CaSO}_4 \cdot 2\text{H}_2\text{O}$) nichts. Die Sekundärbrennstoffe Trockenklärschlamm und PUR-Mehl werden bereits über die Silos KS2 bzw. FS5 auf den Hauptbrenner aufgegeben. Das Löschwasserrückhaltevolumen des Bestandswerks ist ausreichend dimensioniert. Antragsgemäß und mit Einhaltung der Nebenbestimmung 2.3.3 wird die Werkskanalisation im Havarie- und Brandfall abgesperrt und die Maßnahmen des Notfallplans umgesetzt.

Das Vorhaben befindet sich in der Wasserschutzgebietszone III A des Wasserschutzgebiets Blaubeuren-Gerhausen, für welches die Rechtsverordnung² des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis vom 3. Dezember 2003 gilt. Das Vorhaben ist in der Wasserschutzgebietszone III A zulässig und stellt keinen Verbots- oder Ausnahmetatbestand dieser Rechtsverordnung dar. Gemäß § 6 Nummer 2 der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung sind das Errichten und Erweitern von oberirdischen Anlagen mit Stoffen der Wassergefährdungsklasse 1 ohne Mengengrenzung unter Einhaltung der erhöhten Anforderungen der AwSV im Wasserschutzgebiet zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Die Anforderungen der AwSV werden bei antragsgemäßer Ausführung und Einhaltung der unter Ziffer 2.3 genannten Nebenbestimmungen eingehalten.

Für das Vorhaben werden keine neuen Anlagenteile errichtet und keine Flächen versiegelt. An der bestehenden Werksentwässerung ändert sich durch das Vorhaben nichts.

Antragsgemäß und mit Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Ziffer 2.3 ist durch das Vorhaben eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen.

Ausgangszustandsbericht (AZB):

Eine Fortschreibung des Ausgangszustandsberichts (AZB) vom 8. Januar 2019 gemäß § 4a Absatz 4 der 9. BImSchV ist nicht erforderlich. Vorliegend wird nicht mit zusätzlich relevant gefährlichen Stoffen umgegangen. Bei Tiermehl und Naturgips handelt es sich nicht um gefährliche Stoffe im Sinne von § 3 Absatz 9 BImSchG.

² Rechtsverordnung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen Blaubeuren-Gerhausen des Zweckverbandes Landeswasserversorgung, des Zweckverbandes Wasserversorgung Albgruppe III und der Stadt Blaubeuren vom 3. Dezember 2003

Das Hydrauliköl der Wassergefährdungsklasse 1 (WGK 1) in sehr geringen Mengen (unterhalb der Mengenschwelle von 1 m³) wird bereits in den bestehenden Förder- und Dosieraggregate der AwSV-Anlagen eingesetzt.

3.2.12 Erlöschen der Genehmigung

Rechtsgrundlage für die auflösende Bedingung in Nummer 1.3 dieser Entscheidung wonach die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird, ist § 18 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG. Mit der Fristsetzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich mit zunehmendem zeitlichem Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung zunehmend auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändern können. Dies kann Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben und die verfolgten Schutz- und Vorsorgeziele gefährden. Eine Fristsetzung ist daher insbesondere im öffentlichen Interesse, wenn es sich wie hier um eine Anlage nach der IE-Richtlinie handelt, für die besondere Anforderungen Anwendung finden. Es wird daher eine Frist von drei Jahren als angemessen angesehen. Sie gibt unter Wahrung des vorgenannten öffentlichen Interesses der Antragstellerin ausreichend Spielraum und Planungssicherheit.

3.2.13 Sicherheitsleistung

3.2.13.1 Zweck der Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung verfolgt den Zweck, die immissionsschutzrechtlichen Nachsorgepflichten des § 5 Absatz 3 BImSchG präventiv durchzusetzen bzw. die fiskalischen Interessen der öffentlichen Hand abzusichern, nämlich im Fall sachlicher und finanzieller Schwäche oder Insolvenz des Anlagenbetreibers die öffentlichen Kassen vor allem vor Sicherungs-, Sanierungs- und Entsorgungslasten zu bewahren. Hierfür genügt das allgemeine latent vorhandene Liquiditätsrisiko des Betreibers, ohne dass konkrete Umstände bestehen müssen, dass die öffentliche Hand

bei Insolvenz der Antragstellerin auf den Entsorgungskosten der Abfälle sitzen bleiben würde (BVerwG, Urteil vom 13.03.2008 – 7 C 44.07).

Ein Insolvenzrisiko besteht zwar grundsätzlich auch bei anderen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlagen; Abfallentsorgungsanlagen trifft aber das besondere Risiko, dass im Falle der Insolvenz zumeist hohe Kosten für die Erfüllung der Pflichten aus § 5 Absatz 3 BImSchG anfallen, was vor allem auf den in der Regel negativen Marktwert der Abfälle zurückzuführen ist. Konkret geht es insbesondere um die voraussichtlichen Kosten für die Räumung und Reinigung des Betriebsgeländes und die ordnungsgemäße Entsorgung der gelagerten Abfälle einschließlich deren Behandlung, Verladung, Transport und ggf. erforderlichen Analysen zur Bestimmung des gebotenen Entsorgungsweges.

Hierbei kommt es nicht darauf an, ob aktuell tatsächlich eine Insolvenz droht. Mit dem o.g. Urteil vom 13. März 2008 hat das Bundesverwaltungsgericht vielmehr festgestellt, dass „die Anordnung einer Sicherheitsleistung weder Zweifel an der Seriosität bzw. Liquidität des Betreibers noch Anhaltspunkte für das Fehlen eines Verwertungskonzepts voraussetzt. Vielmehr reicht das allgemeine latent vorhandene Liquiditätsrisiko grundsätzlich aus, um von Betreibern einer Abfallentsorgungsanlage eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Eines konkreten Anlasses für die Forderung einer Sicherheit bedarf es nicht“.

Die Vereinbarkeit dieser Auslegung mit den Artikel 3 Absatz 1, 12 Absatz 1 und 14 Absatz 1 des Grundgesetzes hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 01.09.2009 - 1 BvR 1370/08 bestätigt.

Besondere Umstände, die die Auferlegung einer Sicherheitsleistung entbehrlich erscheinen lassen, insbesondere das Wegfallen der oben genannten Risiken, sind nicht ersichtlich. Es liegt kein atypischer Fall vor, der ein Absehen von der Anordnung einer Sicherheitsleistung rechtfertigen würde, insbesondere ist die Betreiberin keine öffentliche Einrichtung oder ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.

Der Gleichbehandlungsgrundsatz verpflichtet die Behörde alle Betreiber gleich zu behandeln und damit zur Anpassung und Festsetzung der Sicherheitsleistung gegenüber der Betreiberin. Die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften fordern für Abfallentsorgungsanlagen grundsätzlich die Auferlegung von Sicherheitsleistungen.

Die Höhe der Sicherheitsleistungen ist regelmäßig zu überprüfen und bei wesentlicher Änderung der marktüblichen Entsorgungspreise für die in der Anlage zugelassenen Abfälle anzupassen.

Zur Sicherstellung von Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtungen aus § 5 Absatz 3 BImSchG soll dem Betreiber einer Abfallentsorgungsanlage im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG regelmäßig eine Sicherheitsleistung nachträglich, auch zur Anpassung (Erhöhung) einer bereits festgelegten Sicherheitsleistung, angeordnet werden (§17 Abs. 4 a BImSchG).

Bei der Festsetzung der Sicherheitsleistung besteht von Seiten der Behörde ein intendiertes Entschließungsermessen. Der zuständigen Behörde ist durch die Soll-Vorschrift des § 17 Absatz 4a BImSchG nur ein sogenanntes „gebundenes“ Ermessen eröffnet. Die Sicherheitsleistung ist daher nach der gesetzgeberischen Grundentscheidung in der Regel zu verlangen. Abweichungen sind nur bei atypischen, besonders begründeten Einzelfällen möglich.

Diese Grundsätze gelten auch für die mit einer Neubewertung verbundene Erhöhung einer Sicherheitsleistung. Immissionsschutzrechtlich wird durch eine einmalige Festsetzung einer Sicherheitsleistung kein Vertrauensschutz begründet. Die Sicherheitsleistung kann bei Erhöhung der Entsorgungspreise durch die Behörde angepasst werden. Ansonsten würde das Risiko einer Unsicherung von der Allgemeinheit getragen (OVG Berlin-Brandenburg Beschl. v. 7.6.2021 – 11 S 16/21, BeckRS 2021, 13435).

Bei der Art und Höhe der zu erbringenden Sicherheit räumt § 17 Absatz 4a BImSchG hingegen der Behörde ein Auswahlermessen ein.

Aufgrund der nicht unerheblichen Menge an zulässigerweise auf dem Betriebsgelände der Betreiberin gelagerten Abfällen mit negativem Marktwert ist davon auszugehen, dass z.B. bei einem eventuellen Insolvenzfall erhebliche Kosten für dessen Räumung und ordnungsgemäße Entsorgung entstehen, die ohne Sicherheitsleistung von Dritten bzw. der öffentlichen Hand zu tragen wären.

Mit dieser Anordnung wird eine Sicherheitsleistung für die bereits jetzt absehbaren Kosten der Nachsorge nach § 5 Absatz 3 BImSchG gefordert. Eine andere, ebenso geeignete, aber weniger

belastende Maßnahme zur Erreichung dieses Zwecks ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Die Anordnung ist daher verhältnismäßig.

3.2.13.2 Höhe der Sicherheitsleistung

Die Höhe der Sicherheitsleistung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde.

Maßgeblich für die Höhe der Sicherheitsleistung sind die voraussichtlichen Kosten der Entsorgung der maximal zulässigen (genehmigten) Menge an gelagerten bzw. im Behandlungsprozess befindlichen Abfälle, denn der konkrete Umfang der bei einer möglichen Betriebseinstellung auf dem Betriebsgrundstück zu entsorgende Abfälle ist nicht vorhersehbar.

Die Entsorgungskosten berechnen sich als Produkt aus der maximal zulässigen Lager- bzw. Behandlungsmenge für jede einzelne Abfallart in Tonnen multipliziert mit einem durchschnittlichen Entsorgungspreis je Tonne der betreffenden Abfallart.

Bei einer Abfallmenge mit mehreren angegebenen genehmigten Abfallschlüsseln ist der Abfallschlüssel mit den teuersten Entsorgungskosten für die betreffende Abfallmenge in die Berechnung einzustellen (worst case), denn die Höhe der Sicherheitsleistung soll die Entsorgungskosten des genehmigungsrechtlich zulässigen Umfangs aller erzeugten und gelagerten Abfälle abdecken.

Für die Festlegung der Höhe der Sicherheitsleistung wurde der Antragstellerin die Gelegenheit gegeben, Angaben zu Entsorgungskosten für einzelne Abfallarten zu machen. Weiter wurden bei der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) vorliegende Daten für die Festlegung herangezogen.

Bei der Festsetzung der Höhe der Sicherheitsleistung hat sich das Regierungspräsidium Tübingen an der beantragten maximal zulässigen Lagermenge der einzelnen Abfallarten, differenziert nach gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, und den derzeit marktüblichen realistischen Preisen für deren Entsorgung orientiert (siehe Anlage „Kalkulationsgrundlage Sicherheitsleistung“).

Im Rahmen einer Prognose wurden, für den Fall eines wirtschaftlichen Ausfalls der Antragstellerin, die voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme (ordnungsgemäße Beseitigung oder Verwertung von Abfällen inklusive Transport) einschließlich Mehrwertsteuer berücksichtigt. Dabei wurde ein nicht gesicherter positiver Marktwert regelmäßig nicht berücksichtigt.

Im Hinblick auf Sinn und Zweck der Sicherheitsleistung werden günstige Entsorgungswege bzw. Entsorgungspreise der Antragstellerin nicht zu Grunde gelegt, da deren dauerhafter Bestand nicht gesichert ist.

Die für die Bestimmung der Sicherheitsleistung zugrunde gelegten Beträge stellen der Anlage „Kalkulationsgrundlage Sicherheitsleistung“ den Median der landesweit festgesetzten Entsorgungskosten dar, sofern ein solcher ermittelbar; andernfalls die in der von der LUBW geführten Liste der in Baden-Württemberg festgesetzten Kosten. Diese Beträge wurden vom Regierungspräsidium Tübingen angesetzt.

Die Behörden können sich bei der Ermittlung des Sachverhalts nach pflichtgemäßem Ermessen grundsätzlich aller Erkenntnismittel bedienen (Freibeweis), die nach den Grundsätzen der Logik, nach allgemeiner Erfahrung und/oder wissenschaftlicher Erkenntnis geeignet sind oder sein können, ihre Überzeugung vom Vorhandensein oder vom Nichtvorhandensein bestimmter entscheidungserheblicher Tatsachen von der Richtigkeit einer Beurteilung und Wertung von Tatsachen zu begründen (Kopp/Ram-sauer, VwVfG, § 26 Rn. 9).

Dabei ist es der Behörde nicht verwehrt, die Sicherheit in einer Höhe festzusetzen, die sich auf der „sicheren Seite“ dessen bewegt, was bei einer genügend tatsächengestützten Prognose an wirtschaftlichen Risiken für die Allgemeinheit abgesichert werden darf. Sicherheiten sind im Wirtschaftsleben vielfach gebräuchlich und werden so bemessen, dass jenseits extrem zugepunkteter Szenarien wirkliche Sicherheit entsteht. Damit besteht Raum anderem für behördliche Pauschalisierungen und damit einhergehende Vereinfachungen (OVG Münster, Beschluss vom 4. Juni 2021 – 20 B 883/20, ZUR 2021, 558).

Dem Regierungspräsidium Tübingen sind keine Gründe ersichtlich, dass die Listen der für die Ermittlung des Durchschnittspreises nicht geeignet sein sollten.

Die voraussichtlichen Transportvorbereitungs- und Transportkosten, Kosten für die Analyse der zu entsorgende Abfälle sowie eventuelle Kostensteigerungen sind als weitere Nebenkosten in der Regel ebenfalls zu berücksichtigen. Dieser „Sicherheitszuschlag“ soll auch gewährleisten,

dass die Sicherheitsleistung in der angeordneten Höhe nicht bereits nach relativ kurzer Zeit angepasst werden muss. Auch ist der gewählte Sicherheitszuschlag von grundsätzlich (n.v.) % der Sicherheitsleistungssumme, hier (n. v.) % unbestritten zulässig (so BVerwG, Urteil vom 13.03.2008 – 7 C 44/07).

Die Höhe der Sicherheitsleistungen setzt sich im Einzelnen gemäß den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsunterlagen wie aus der Anlage „Kalkulationsgrundlage Sicherheitsleistung“ zusammen:

Die Sicherheitsleistung für die gelagerten Abfallmengen beträgt insgesamt (nicht veröffentlicht) Euro, zusammengesetzt aus einer Sicherheitsleistung

- für das Brennstoffsilo FS5 (vormals Brennstoffsilo 5 bzw. KS 5) i.H.v. (n. v.) Euro und
- für das Brennstoffsilo BS 2 (vormals Brennstoffsilo 2) i.H.v. (n. v.) Euro.

Die Sicherheitsleistung für das Brennstoffsilo FS5 bemisst sich nach den geschätzten Gesamtsorgungskosten pro Tonne von (nicht veröffentlicht) Euro (Summe) zuzüglich eines Sicherheitszuschlags (für Transportkosten und Unvorhergesehenes) von (nicht veröffentlicht) % in Höhe von (nicht veröffentlicht) Euro.

Die Sicherheitsleistung für das Brennstoffsilo KS 2 bemisst sich nach den geschätzten Gesamtsorgungskosten pro Tonne von (nicht veröffentlicht) Euro (Summe) zuzüglich eines Sicherheitszuschlags (für Transportkosten und Unvorhergesehenes) von (nicht veröffentlicht) % in Höhe von (nicht veröffentlicht) Euro.

Die Höhe der Sicherheitsleistung unterliegt der regelmäßigen Prüfung auf das Erfordernis der Anpassung an die aktuellen Entsorgungskosten.

In der Nummer 1.4.4 dieser Entscheidung ist die Möglichkeit der Anpassung der Sicherheitsleistung für den Fall vorgesehen, dass dies aufgrund von Preisentwicklungen geboten erscheint. Eine Neubewertung der Höhe der Sicherheitsleistung kann auch aufgrund einer anzeige- oder genehmigungspflichtigen Änderung des Anlagenbetriebs erforderlich werden, wenn sich die Änderung auf die Kapazität der Anlage oder die Qualität der in ihr zugelassenen Abfälle bezieht.

3.2.13.3 Art der Sicherheitsleistung

Bei der Wahrnehmung des Auswahlmessens bezüglich der Art und Weise der Sicherheitsleistung ist in erster Linie auf den Zweck der Vorschrift des § 12 Absatz 1 Satz 2 BImSchG abzustellen. Entscheidende Kriterien bei der Auswahl der Art der Sicherheitsleistung sind Werthaltigkeit, Insolvenzfestigkeit, Durchsetzbarkeit als auch Zweckmäßigkeit. Es besteht ein behördliches Interesse, ein möglichst insolvenzfestes Sicherungsmittel zu erhalten.

Im Regelfall kommen folgende Arten der Sicherheitsleistung in Betracht:

- Selbstschuldnerische Bankbürgschaft,
- selbstschuldnerische Bürgschaft einer Versicherung oder
- ein auf die zuständige Behörde ausgestelltes oder dieser sicherungsübereignetes/verpfändetes Sparbuch.

Das Abverlangen einer bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegende selbstschuldnerische Bürgschaft einer inländischen Bank oder Versicherung ist die Sicherheitsleistung, die die fiskalischen Interessen der Genehmigungsbehörde am besten absichert, da sie die größte Sicherheit bietet, einen direkten Zugriff und eine schnelle (marktneutrale) Realisierung erlaubt.

Ebenso geeignet ist die selbstschuldnerische Bürgschaft einer Bank oder Versicherung mit Sitz im Ausland, die im Inland eine oder mehrere Niederlassungen unterhält. Bürgschaften von Banken oder Versicherungen, die nicht zum Geschäftsbetrieb im Inland befugt sind, stellen ein weit weniger taugliches Sicherungsmittel dar.

Bei Bürgschaften von Banken oder Versicherungen ohne Geschäftsbetrieb im Inland können insbesondere die Sprachbarriere und die Notwendigkeit der Beauftragung eines ausländischen Rechtsanwalts zur Geltendmachung der Ansprüche aus der Bürgschaft Hindernisse darstellen, die derartige Bürgschaften erheblich entwerten können.

Etwas Anderes kann allenfalls dann gelten, wenn sich Banken oder Versicherungen ohne Geschäftsbetrieb im Inland, aber mit Sitz oder Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union der Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit und deutschen Rechts unterwerfen und einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland benennen. Nur in diesem Fall kommen auch diese Banken oder Versicherungen als taugliche Bürgen in Betracht, da nur dann gewährleistet ist, dass die Ansprüche gegen diese Banken oder Versicherungen mit einem deutschen Gerichtsstand unproblematisch im Inland geltend gemacht werden können.

Das Regierungspräsidium Tübingen behält sich vor, im Einzelfall zu prüfen, ob die Bürgschaft einer bestimmten Bank oder Versicherung insbesondere dann abgelehnt werden kann, wenn die Bank oder Versicherung staatliche Hilfe in Anspruch nimmt oder es anderweitige Hinweise auf die fehlende Solvenz der Bank oder Versicherung gibt.

Die Bürgschaftserklärung ist als geeignet anzusehen, wenn sie inhaltlich dem in der Anlage beigefügten Muster entspricht.

Etwaige weitere Formen der Sicherheitsleistung, mit Ausnahme der Konzernbürgschaft, werden im Rahmen der Einzelfallbetrachtung, insbesondere unter Berücksichtigung der Insolvenzsicherheit und Praktikabilität für den Verwaltungsvollzug, vom Regierungspräsidium Tübingen vor allem im Hinblick auf die Gleichwertigkeit mit den oben genannten Arten geprüft.

3.2.13.4 Übertragung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Bei der Auferlegung der Sicherheitsleistung handelt es sich um eine anlagenbezogene Regelung. Sie gilt auch gegenüber dem Rechtsnachfolger.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt hat.

Die Nachsorgepflichten des § 5 Absatz 3 BImSchG sind betreiberbezogen. Daher muss sich das Sicherungsmittel auf den jeweiligen Betreiber als namentlich benannte, natürliche oder juristische Person beziehen.

Der Genehmigungsbehörde ist ein Betreiberwechsel, eine Verschmelzung, eine Änderung der Gesellschaftsform oder vergleichbare Änderungen auf Betreiberseite unverzüglich, spätestens aber einen Monat vor Übergang der Anlagen auf den neuen Betreiber bzw. einen Monat vor der Verschmelzung, Rechtsformänderung oder sonstiger Änderung unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels, mitzuteilen, damit die Genehmigungsbehörde vom neuen Betreiber eine entsprechende Sicherheitsleistung rechtzeitig anfordern und auf ihre Geeignetheit hin prüfen kann um einen reibungslosen Übergang zu gewähren.

Der bisherige Betreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber, die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, nachdem entweder

- durch Vertreter der zuständigen Behörde im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und ggfs. durch Auswertung weiterer Unterlagen festgestellt wurde, dass der bisherige Anlagenbetreiber zum Zeitpunkt der Beendigung des Betriebs der Anlage durch ihn, die Anlage von allen gelagerten Abfällen geräumt und diese ordnungsgemäß entsorgt hat oder
- falls die Anlage mit den gelagerten Abfällen auf den neuen Betreiber übergeht, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt hat.

3.2.14 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO ist hier im öffentlichen Interesse anzuordnen, um den fristgerechten Vollzug dieser Anordnung zu gewährleisten. Dies ergibt sich aus dem Zweck der Sicherheitsleistung.

Bei der Anordnung von Sicherheitsleistungen für die Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen handelt es sich um eine mit dem Umweltministerium abgestimmte landesweite Handhabung. Aus einer etwaigen Verweigerungshaltung soll kein Wettbewerbsvorteil gegenüber Mitbewerbern erwachsen, welche die geforderte Sicherheitsleistung erbracht haben. Wie wichtig dem Gesetzgeber die schnelle Absicherung des Abfallagerrisikos ist, zeigt auch die Tatsache, dass zeitgleich mit der Möglichkeit der Anordnung der Sicherheitsleistung auch die bis dahin geltende Zwölf-Monats-Frist für den immissionsschutzrechtlich genehmigungsfreien Betrieb nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der 4. BImSchV für die in Nr. 8 des Anhangs zur 4. BImSchV genannten Abfallanlagen gestrichen wurde (siehe Bundesrat - Drucksache 408/00 vom 06.07.2000).

§ 17 Absatz 4a Satz 1 BImSchG schützt durch eine Sicherheitsleistung bei insolvenzbedingten Stilllegungen durch eine präventive Durchsetzung der Nachsorgepflichten die Allgemeinheit vor möglichen Kosten und ist damit Ausdruck des Vorsorgeprinzips.

Daher ist eine drohende Insolvenz gerade nicht Voraussetzung für die sofortige Durchsetzbarkeit einer Sicherheitsleistung. Die Anordnung und Durchsetzung einer Sicherheitsleistung erst bei einer sich abzeichnender Insolvenz eines Betreibers könnte ihr Ziel vielfach nicht mehr erreichen.

Das öffentliche Interesse, dass der öffentlichen Hand entstandene Entsorgungskosten nicht anheimfallen, überwiegt das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Klageverfahrens. Insbesondere begründet der Sofortvollzug keine unverhältnismäßige Belastung des Betriebs und verursacht keine irreversiblen Folgen.

An der sofortigen Verfügbarkeit der Sicherheitsleistung besteht ein erhebliches fiskalisches Interesse (OVG Münster, Beschluss vom 4. Juni 2021 – 20 B 883/20).

Die öffentliche Hand und somit der Steuerzahler sind vor der potentiellen Kostentragung präventiv zu schützen. Insbesondere soll der Gefahr vorgebeugt werden, dass beim Eintritt der Insolvenz noch vor Bestandskraft des Bescheids die öffentliche Hand und damit die Allgemeinheit für die Entsorgung der Abfälle aufkommen muss (vgl. z. B. VG Gelsenkirchen Beschl. v. 17.11.2010 – 8 L 1258/10, BeckRS 2010, 56234 und VG München Beschl. v. 21.8.2018 – 19 S 18.307, BeckRS 2018, 19466).

Auf der anderen Seite sind die Kosten der Betreiberin für eine Bankbürgschaft zu berücksichtigen.

Durch die angeordnete Sicherheitsleistung hat die Betreiberin die damit verbundene Zinsbelastung zu tragen. Letztere ist im Verhältnis zum Umfang der Betätigung der Betreiberin und den von ihr damit erzielten Umsatzerlösen nicht von einem solchen Gewicht, dass eine schwerwiegende Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Betreiberin zu befürchten sein könnte.

Die entstehenden Kosten für eine selbstschuldnerische Bürgschaft stellen damit keine außerordentliche oder unzumutbare Belastung des Einzelunternehmens dar; damit überwiegt das öffentliche Interesse.

4 Gebühren

Für die Erteilung dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird unter Nummer 1.7 dieser Entscheidung eine Gesamtgebühr in Höhe von **(nicht veröffentlicht) Euro** festgesetzt.

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 5, 7, 12 und § 14 des Landesgebührengesetzes für Baden-Württemberg (LGebG) und dem § 1 Absatz 1 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) in Verbindung mit der Anmerkung Nummer 8 der Anlage hierzu (GebVerz UM).

Die Gebühr soll nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand bemessen werden, wenn einem Vorhaben keine Investitionskosten zugrunde gelegt werden können oder die nach den Investitionskosten errechnete Gebühr unter dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand liegt. Bei dieser Gebührenbemessung ist außerdem die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Antragsteller zu berücksichtigen.

Die Grundsätze der Gebührenbemessung ergeben sich zudem aus § 7 LGebG (Verwaltungsaufwand, wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner und der Angemessenheitsgrundsatz).

Der Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachaufwand) wird unter Berücksichtigung der Pauschalsätze der Kosten einer Arbeitsstunde nach Laufbahnen gemäß Anlage 1 zur VwV-Kostenfestlegung und unter Beachtung der o.g. Grundsätze festgesetzt.

Der tatsächliche Verwaltungsaufwand beläuft sich auf **(nicht veröffentlicht) Euro**.

Die Gebühr wird nach § 18 LGebG mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig und ist an die Landesoberkasse Baden-Württemberg auf das oben angegebene Konto zu überweisen. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird nach § 20 LGebG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 von Hundert des rückständigen, auf volle 50 € nach unten abgerundetem Betrag erhoben.

5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Sigmaringen mit dem Sitz in Sigmaringen die Klage erhoben werden.

gez. (nicht veröffentlicht)

6 Hinweise

6.1 Allgemein

- 6.1.1 Soweit in dieser Genehmigung nichts Anderes festgelegt ist, gelten die Regelungen vorangegangener Genehmigungen und Anordnungen weiter.
- 6.1.2 Die Genehmigung ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Absatz 2 der 9. BImSchV).
- 6.1.3 Fachgesetzliche Erlöschensfristen werden davon nicht berührt und sind zu beachten (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.9.2024 – 7 B 4.24).

6.2 Gewässerschutz

- 6.2.1 Das Vorhaben befindet sich in der Zone III A des rechtskräftigen Wasserschutzgebietes Blaubeuren-Gerhausen. Die Bestimmungen der Schutzzonenverordnung vom 03.12.2003 sind einzuhalten.
- 6.2.2 Auf die Einhaltung der Nebenbestimmungen der bestehenden Eignungsfeststellung vom 02.06.2023 (Az.: RPT0541-8933-314/3/2) für die beiden Anlagen „Anlieferung Erz/Gips-Silos, Lagerung sowie Förderung und Dosierung Naturgips“ und für die Anlage „Anlieferung Schotterhalle, Lagerung sowie Förderung und Dosierung Naturgips“ wird noch einmal hingewiesen.
- 6.2.3 Für die Lagerung und den Umgang mit den Tiermehl-Gemischen und mit dem wassergefährdenden Betriebsmittel Hydrauliköl in den Anlageteilen sind die Anforderungen der AwSV einzuhalten. Insbesondere das Erfordernis der Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV und des dauerhaften Anbringens eines Merkblatts zu Betriebs- und

Verhaltensvorschriften an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage gemäß § 44 Absätze 1 und 4 AwSV hingewiesen.

- 6.2.4 Es wird zudem daraufhin gewiesen, dass vor wesentlichen Änderungen der Anlage zur Lagerung und Einsatz von Naturgips im Sinne von § 2 Absatz 31 AwSV die Eignung dieser Anlage gemäß § 63 Absatz 1 WHG erneut durch das Regierungspräsidium Tübingen festgestellt werden muss. Dem Regierungspräsidium Tübingen sind hierzu die entsprechenden Antragsunterlagen für die Eignungsfeststellung nach § 42 AwSV digital und schriftlich zuzuschicken.

6.3 Arbeitsschutz

- 6.3.1 Vor Aufnahme der Tätigkeiten hat der Arbeitgeber eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, Schutzmaßnahmen zu definieren, umzusetzen sowie deren Wirksamkeit zu prüfen. Die Mitarbeiter sind entsprechend zu unterweisen.

Bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung sind insbesondere die biologischen Gefährdungen zu betrachten.“

- 6.3.2 Das Explosionsschutzdokument ist entsprechen fortzuschreiben (Einsatz neuer Stoffe), Schutzmaßnahmen zu definieren, umzusetzen sowie deren Wirksamkeit zu prüfen.

6.4 Gebühr

Die Gebühr wird nach § 18 LGebG mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig und ist an die Landesoberkasse Baden-Württemberg auf das oben angegebene Konto zu überweisen. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird nach § 20 LGebG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 von Hundert des rückständigen, auf volle 50 € nach unten abgerundetem Betrag erhoben.

7 Antragsunterlagen

Tabelle 3 Antragsunterlagen-Verzeichnis

Ordner/ Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen (Einsatz und Lagerung von Tiermehl / Heidelberg Materials AG)	Stand 26.04.2026	Seiten
01	Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag 01 Antrag_Tiermehl.pdf		6
02	Formblattantrag 02 Formblattantrag.pdf		51
03	Erläuterungsbericht 03 Erläuterungsbericht.pdf		27
03.1	03.1 Qualitätssicherungskonzept 03.1 Qualitätssicherungskonzept.pdf		24
04.1	Bebauungsplan 1:2000 04.1 Bebauungsplan.pdf		1
04.2	Lageplan 1:1000 04.2 Lageplan.pdf		1
05	Topographische Karte 1:25000 05 Topographische Karte. Pdf		1
06	Fließbilder 06 Fließbilder.pdf		5
07	Analysen Tiermehl 07 Analysen Tiermehl.pdf		89
08	Sicherheitsdatenblätter 08 Sicherheitsdatenblätter.pdf		41
09	Unterlage zur UVP-Vorprüfung 09 Unterlage zur UVP-Vorprüfung.pdf		15
10	10 Fachgutachten AwSV für Gipsdosierung 10 Fachgutachten AwSV für Gipsdosierung.pdf		6
11	Auswertung Gipseinsatz 11 Auswertung Gipseinsatz.pdf		4

8 Zitierte Regelwerke

Tabelle 4 Gesetze/Verordnungen

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
44. BImSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM – GebVO UM)
GebVO MLW	Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen (Gebührenverordnung MLW - GebVO MLW)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)

LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)
LGebG	Landesgebührengesetz (LGebG)
TA Luft	Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

Anlage

gesiegelte Antragsunterlagen (Fertigung 1)

Kalkulationsgrundlage Sicherheitsleistung

Musterbürgschaft

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter [Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.